

***Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 8. September 2004***

***Verträge und öffentliche Zuschüsse zu Rennbahn und Trainingsrennbahn***

Wir fragen den Senat:

1. In welchen vertraglichen Verhältnissen stehen der Bremer Rennverein, die Bremer Rennbahn GmbH und die Hanseatische Veranstaltungs-Gesellschaft HVG zueinander?
2. Gibt es im Kontext der Bremer Rennbahn und der Trainingsrennbahn Verträge der unter 1. Genannten mit der Freien Hansestadt Bremen (FHB), deren Gesellschaften und/oder Dritten und was beinhalten diese gegebenenfalls?
3. Welche Aufgaben entfallen auf Basis der unter 1. und 2. angesprochenen Verträge auf die Vertragspartner?
4. Welcher der unter 1. und 2. genannten Vertragspartner erhält öffentliche Zuschüsse oder andere öffentliche Zuwendungen, gegebenenfalls in welcher Höhe, wie lange und wofür?
5. Wer trägt des wirtschaftliche Risiko?
6. Welchen Stand haben die Verhandlungen der FHB und gegebenenfalls deren Gesellschaften mit dem Bremer Rennverein erreicht, die auf eine Anpassung des bestehenden Rennbahnvertrages an die durch die Investitionsprojekte Rennbahn und Trainingsrennbahn veränderten Rahmenbedingungen zielen? Wann ist mit dem Abschluss des angestrebten neuen Rennbahnvertrages zu rechnen und welche Eckpunkte wird dieser haben?

Max Liess, Dr. Joachim Schuster, Jens Böhrnsen und Fraktion der SPD

D a z u

***Antwort des Senats vom 30. November 2004***

Nach einem Vorlauf von neun Entscheidungen in Bürgerschaft, Senat, Deputation und Wirtschaftsförderungsausschüssen von Februar 1999 bis Mai 2000 haben die Wirtschaftsförderungsausschüsse der Deputation für Wirtschaft und Häfen in ihrer Sitzung am 30. März 2000 die Umsetzung der Perspektivplanung zugunsten der Bremer Rennbahn befürwortet (Vorlage Nr. 008/00 – L/S), jedoch Kürzungen der öffentlichen Investitionen gefordert. Schließlich wurde am 25. Mai 2000 (Vorlage Nr. 030/00 – L/S) bei einer Gesamtinvestition in Höhe von 19,74 Mio. € ein öffentlicher Mitteleinsatz von 7,87 Mio. € beschlossen.

Die Gesamtinvestition beinhaltet sowohl Sanierungsmaßnahmen auf dem Gelände der Galopprennbahn in der Vahr als auch die Errichtung einer neuen Trainingszentrale in Arbergen/Mahndorf. Das Gesamtprojekt wird als Public-Private-Partnership ausgestaltet, wobei die Maßnahmen auf der Galopprennbahn in der Vahr

unter privatwirtschaftlicher Führerschaft umgesetzt werden, während die öffentlichen und privaten Maßnahmen in Arbergen/Mahndorf in der jeweiligen Zuständigkeit eigenverantwortlich und aufeinander abgestimmt durchgeführt werden.

Neben den Investitionen für bauliche Maßnahmen wurden auch organisatorische Veränderungen für den Rennbetrieb in Bremen durch die Deputation für Wirtschaft und Häfen (17. Februar 1999) sowie die Wirtschaftsförderungsausschüsse (6. Mai 1999) beschlossen.

Infolge dessen wurden Betrieb und Verwaltung der Rennbahn durch die neu gegründete Bremer Rennbahn GmbH (BRG) übernommen, an der der Bremer Rennverein 1857 e. V. (BRV) mit 40 % und die Hanseatische Veranstaltungs-GmbH (HVG) mit 60 % beteiligt sind.

Dabei wurde berücksichtigt, dass das Recht, Rennen (Leistungsprüfungen) durchzuführen und das Wettgeschäft (Totalisator) zu betreiben, nach den gesetzlichen Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes (Leistungsprüfungen) und des Rennwett- und Lotterieggesetzes (Totalisator) ausschließlich auf die gemeinnützigen Rennvereine beschränkt ist.

Für die tatsächliche Durchführung der Rennen, Renntage und Rennwetten bedient sich der BRV der BRG im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages. Die BRG wurde hierdurch anstelle des Rennvereins neuer Partner der Stadtgemeinde Bremen im Rahmen des Nutzungsvertrages zwischen BRV und Freier Hansestadt Bremen von 1979. Die BRG führte ein professionelles Management für die Rennbahn ein, erweiterte zwischenzeitlich trotz aller Behinderungen durch Baumaßnahmen, schlechte Witterung, Probleme mit dem Geläuf usw. das Veranstaltungsgeschehen auf der Galopprennbahn und erzielte Synergien innerhalb des HVG-Verbundes (z. B. bei der baulichen Unterhaltung).

Im Rahmen der Beschlussvorlage für die Sitzung der Deputation für Wirtschaft am 17. Februar 1999 wurde den Gremien auch eine Prognose bezüglich der notwendigen finanziellen Ausstattung der Gesellschaft vorgelegt (siehe Frage 4).

Vor dem Hintergrund dieser einleitenden Erläuterungen werden die Fragen im Folgenden beantwortet. Dabei geben die Anlagen 1 und 2 zur „Vertragssituation Galopprennbahn in der Vahr“ und „Vertragssituation Trainingszentrale Mahndorf“ einen schematischen Überblick über die von den Fragen 1 bis 4 betroffenen Vertragsbeziehungen.

1. In welchen vertraglichen Verhältnissen stehen der Bremer Rennverein, die Bremer Rennbahn GmbH und die Hanseatische Veranstaltungs-Gesellschaft HVG zueinander?

#### Gesellschaftsvertrag BRG

Die BRG wurde 1999 aufgrund der einleitend genannten Beschlüsse gegründet, um das operative Geschäft auf der Rennbahn zu betreiben. Sie ist auch Empfängerin der Zuschüsse der FHB. Gemäß des am 26. Februar 1999 unterzeichneten Gesellschaftsvertrages sind der BRV Bremer Rennverein 1857 e. V. und die HVG Hanseatische Veranstaltungs-GmbH derzeit Gesellschafter der BRG Bremer Rennbahn GmbH.

Der BRV bzw. sein Rechtsvorgänger, der Bremer Reitclub von 1857, hat 1905 bis 1907 die Galopprennbahn in der Vahr angelegt und sie bis 1999 alleine betrieben. Zum Betrieb sind dabei die Durchführung der Renntage und der Trainingsbetrieb zu zählen. Die Aufwertung der Anlage und die touristische Inwertsetzung ist als wirtschaftsstrukturpolitisches Ziel in allen Programmen seit den 70er Jahren aufgeführt. Im Landestourismusprogramm von 1991 ist bereits die Ergänzung mit einem Hotelbau vorgesehen. Nach dem Tod von Walther J. Jacobs (sen.) im Jahr 1998 wurden diesbezügliche Planungen konkret in Angriff genommen. Der BRV hat rd. 130 Mitglieder und stellt nach wie vor ein Spendenaufkommen von rd. 100.000 € p. a. für den Rennbetrieb zur Verfügung. Nach den Bestimmungen des Dachverbandes des deutschen Galopprennsportes, des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e. V., hat der BRV das Recht, Leistungsprüfungen durchzuführen und einen Totalisator zu betreiben. Diese Rechte sind nicht übertragbar. Der BRV ist – wie andere Rennvereine auch – anerkannt gemeinnützig.

Die HVG hält einen Gesellschaftsanteil von 60 % (15.000 € Stammkapital), der BRV einen Anteil von 40 % (10.000 € Stammkapital) an der BRG. Die HVG als 100 % kommunale Gesellschaft erfüllt die Pflichten der FHB insbesondere bezüglich der Bereitstellung der Immobilien und ist Zuwendungsempfänger für die Investitionsmittel.

#### Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen BRV und BRG

Der BRV hat die BRG im Rahmen eines am 28. und 29. Mai 1999 unterzeichneten Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Durchführung von Pferderennen inkl. aller damit verbundener bzw. notwendiger Tätigkeiten sowie sonstigen mit der Verwaltung der Galopprennbahn in der Vahr zusammenhängenden Aufgaben beauftragt. In diesem Zusammenhang hat sich die FHB verpflichtet, die Kosten der BRG zu decken, falls die Erlöse aus dem Geschäftsbesorgungsverhältnis und die sonstigen Erlöse der Gesellschaft hierzu nicht ausreichen.

Die BRG tritt mit diesem Vertrag in die aus dem Nutzungsvertrag vom 7. Mai 1979 (geschlossen zwischen Stadtgemeinde Bremen und BRV) bestehenden Rechte und Pflichten ein. Sollte die BRG ohne Rechtsnachfolger liquidiert werden, tritt der Rennverein nach derzeitigem Sachstand wieder in alle aus dem Vertrag bestehenden Rechte und Pflichten ein. Diese sind in der Antwort zu Frage 3 näher erläutert. Eine Anpassung des Nutzungsvertrages von 1979 an die neuen Verhältnisse ist aber geplant (siehe auch Antwort zu Frage 6).

2. Gibt es im Kontext der Bremer Rennbahn und der Trainingsrennbahn Verträge der unter 1. Genannten mit der Freien Hansestadt Bremen (FHB), deren Gesellschaften und/oder Dritten und was beinhalten diese ggf.?

#### Nutzungsvertrag Galopprennbahn zwischen BRV und Freier Hansestadt Bremen

Am 7. Mai 1979 haben der BRV und die FHB einen Nutzungsvertrag für das Gelände der Galopprennbahn in der Vahr geschlossen.

Dieser Vertrag regelt im Wesentlichen die Überlassung des Rennplatzgeländes in der Vahr nebst Gebäuden und Baulichkeiten zur Durchführung von Pferderennen und Trainingsbetrieb von Bremen an den BRV. Der Vertrag läuft unbefristet. Er kann durch die FHB beendet werden, falls der BRV weniger als neun Renntage pro Saison durchführt und der Verein dies zu vertreten hat oder falls ein wichtiger Grund vorliegt. Im ersten Kündigungsfall erhält der BRV keine Entschädigung, im zweiten Fall sind Ersatzanlagen durch Bremen zu errichten.

Der BRV zahlt Bremen ein Nutzungsentgelt von 51.129 € p. a., falls in dieser Höhe ein steuerlicher Gewinn erzielt wird. Die FHB sorgt auf ihre Kosten dafür, dass der Rennplatz für Renntage und Trainingsbetrieb betriebsbereit gehalten wird. Der BRV zahlt hierfür eine Summe von 25.565 € p. a.. Bauliche Änderungen, Vermietungen, sonstige Nutzungen usw. des Geländes sind i. d. R. durch beide Vertragspartner, jeweils mit Zustimmung des anderen Vertragspartners, erlaubt.

Inzwischen ist durch die Unterschrift eines Pacht- und eines Erbbaupachtvertrages für die Trainingszentrale die privatwirtschaftliche Organisation des Trainingsbetriebs auf der neuen Anlage in Mahndorf abgesichert worden. Zusammen mit den im folgenden dargestellten Verträgen, die die Galopprennbahn in der Vahr betreffen, ist nunmehr die Basis für eine Neuverhandlung des Nutzungsvertrages von 1979 geschaffen. Auf Basis eines Eckpunktepapiers aus dem Jahre 2000 wird nunmehr in Kürze die Anpassung des Nutzungsvertrages mit dem BRV verhandelt. Das Ergebnis wird vor Abschluss des Vertrages der Deputation für Wirtschaft und Häfen zur Entscheidung vorgelegt.

#### Neues Vertragswerk Galopprennbahn in der Vahr

Für die Errichtung des Hotels auf der Galopprennbahn und die bereits erfolgte Sanierung und Erweiterung der alten Sitztribüne ist am 19. September 2003 ein umfangreiches Vertragswerk zwischen BRG, dem privaten Investor und der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch die Bremer Gewerbeflächen-Gesellschaft mbH (BGG), geschlossen worden. Das Vertragswerk umfasst drei Einzelverträge, deren Inhalte nachfolgend erläutert werden:

— Erbbaurechtsvertrag:

Mit dem Erbbaurechtsvertrag wird dem privaten Investor das für das Hotel und die Erweiterung der alten Sitztribüne notwendige Grundstück per Erbbaurecht zur Verfügung gestellt. Das Erbbaurecht für das Hotel bezieht sich auf eine Fläche von 3.635 qm und hat eine Laufzeit bis Ende 2072, während das Erbbaurecht für die Sitztribüne 1.369 qm umfasst und bis Ende 2032 läuft. Der in dem Vertrag festgelegte Erbbauzins von netto 8,95 € pro qm und Jahr und ist das Ergebnis einer Flächenbewertung von GeoInformation Bremen.

— Sitztribünen-Mietvertrag:

Der Sitztribünen-Mietvertrag regelt die Anmietung der vom privaten Investor sanierten und erweiterten alten Sitztribüne durch die BRG unter Einbeziehung der vom Investor durchgeführten Herrichtung der Außenanlagen und Erschließungsmaßnahmen.

Die BRG zahlt für die sanierte und erweiterte Tribüne sowie für die Herrichtung der Außenanlagen und Erschließungsmaßnahmen den von den Wirtschaftsförderungsausschüssen für diese Maßnahmen bereitgestellten Betrag in Höhe von rd. 5,1 Mio. €. Die Zahlung dient der Anmietung der Tribüne durch Leistung einer Mietvorauszahlung, die eine Nutzung der Tribüne durch die BRG ohne weitere Mietzahlungen während der gesamten Vertragslaufzeit gewährleistet. Zudem ist die BRG in den ersten zehn Jahren von den gesamten Bauunterhaltungsleistungen für die Tribüne freigehalten, die vom Investor durchgeführt werden müssen. Bei der Gestaltung des Sitztribünenmietvertrages wurden die Prüfergebnisse der baufachtechnischen Prüfung durch die BauManagement Bremen GmbH (BMB, heute FMB Facility Management Bremen) berücksichtigt, um eine vollständige Kostenkontrolle zu gewährleisten.

Des Weiteren besitzt die BRG das Recht zum Ankauf der Tribüne nach zehn, 20 und 25 Jahren zu einem Preis, der genau dem vorausgezählten Mietzins für die noch ausstehende Mietzeit entspricht. Nimmt die BRG also das Ankaufsrecht wahr, geht die Tribüne ohne weitere Zahlungen an die BRG über.

Das Mietverhältnis hat mit der Übergabe der Tribüne an die BRG im Mai 2002 begonnen und endet im April 2032.

— Mietvertrag für Räumlichkeiten im Hotel:

Zur Zeit der Beschlüsse der Wirtschaftsförderungsausschüsse zur Durchführung der Investitionen auf der Rennbahn im Jahre 2000 war eine so genannte Kombitribüne geplant. Diese sollte ein zwar mit dem geplanten Hotel baulich verbundener, jedoch weitgehend separater Gebäudeteil sein. Im Zuge von baurechtlich notwendigen Umplanungen sind nun die ehemals für die Kombitribüne geplanten Nutzungen in das Hotelgebäude integriert worden. Daher hat man statt einer Teileigentümlösung eine Mietlösung gewählt, die zudem die BRG von der Pflicht der Gebäudeunterhaltung entbindet.

Dies findet auch den Niederschlag im Hotelräume-Mietvertrag, der in Verbindung mit dem restlichen Vertragswerk zur Galopprennbahn in der Vahr in der Zeit zwischen den Beschlüssen im Jahr 2000 und der Unterzeichnung im September 2003 in umfangreichen und komplizierten Verhandlungen erarbeitet wurde. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2077.

Der Hotelräume-Mietvertrag regelt die ständige Anmietung von Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Hotels für den Eigenbedarf der BRG sowie die zeitweise Anmietung der Veranstaltungsräumlichkeiten im 1. OG für die Renntage und maximal 30 weitere Tage im Jahr durch die BRG<sup>1</sup>.

Grundlage für die Bemessung des Mietzinses sind die Ergebnisse des Prüfberichts der FMB zu dem geplanten Hotelbau. FMB hat bei einer Ge-

---

<sup>1</sup> Planzeichnungen zu den von der BRG im Hotel angemieteten Räumlichkeiten liegen im Wirtschaftsressort vor und können bei Bedarf eingesehen werden.

samtinvestition von rd. 12,5 Mio. € Kosten für den von der BRG ganz bzw. zeitweise anzumietenden Gebäudeteil in Höhe von netto 2,519 Mio. € festgestellt (inkl. der anteiligen Erschließung, der anteiligen Baunebenkosten sowie der Schaffung des Verbindungssteiges zwischen Hotel und Sitztribüne). Diesen Betrag, der über dem von den Wirtschaftsförderungsausschüssen und dem Vermögensausschuss im Mai 2000 beschlossenen Investitionsvolumen i. H. v. 1,042 Mio. € liegt, aber auch eine deutlich hochwertigere Herstellung der von der BRG genutzten Räumlichkeiten gewährleistet, konnte die BRG in Verhandlungen mit dem Investor auf rd. 2,296 Mio. € reduzieren.

Die Finanzierung erfolgt zum einen durch eine einmalige Mietvorauszahlung i. H. v. 750.000 € durch die BRG an den Investor. Die weiteren Investitionskosten i. H. v. rd. 1,546 Mio. € werden vom Investor getragen und über eine jährliche Mietzahlung durch die BRG in Höhe von 114.000 € für 25 Jahre bzw. 100.000 € im 26. Jahr abgegolten, wobei die Mietzeit insgesamt aber bis zum 31. Dezember 2077 läuft. Nach dem 26. Jahr sind keine Mietzahlungen der BRG mehr vorgesehen. Rechnerisch führt diese Regelung in der Form einer einmaligen Mietvorauszahlung und laufenden Mietzahlungen für 26 Jahre sowie einer daran anschließenden mietfreien Nutzung zu einem Mietpreis von ca. 4 € pro Quadratmeter und Monat bezogen auf die Gesamtlaufzeit des Vertrages für die von der BRG genutzte Fläche. Ohne Berücksichtigung der mietfreien Jahre beträgt der Mietpreis rd. 11,50 € pro Quadratmeter, was nach dem Mietpiegel des RDM und nach anderen Quellen (z. B. Büromarktreport) marktüblich ist.

Der Aufsichtsrat der BRG hat dem Abschluss der entsprechenden Verträge zugestimmt. Die Mietzahlungen finden in den Wirtschaftsplänen der BRG Berücksichtigung. Eine weitgehende Refinanzierung ist durch Weitervermietung an Dritte (z. B. Buchmacher) zu erzielen.

#### — Gastronomievertrag

Zusätzlich zu den drei vorgenannten Verträgen regelt ein am 19. September 2003 geschlossener Vertrag die zukünftige gastronomische Bewirtschaftung des Rennbahngeländes. Vertragspartner sind die BRG, die die Gastronomierechte für das Rennbahngelände (mit Ausnahme des Hotels) hält, und der Hotelbetreiber, an den die gesamte gastronomische Bewirtschaftung an Renntagen und außerhalb von Renntagen zukünftig gegen Zahlung einer umsatzabhängigen Pacht vergeben wird. Eine umsatzabhängige Pacht wird dabei auch auf die Gastronomieerträge gezahlt, die während der Renntage in den Veranstaltungsräumlichkeiten des Hotels erzielt werden.

Über die genannten Verträge wurde der Deputation für Wirtschaft und Häfen mit der Vorlage Nr. 16/017 – S vom 2. März 2004 bereits berichtet.

#### Vertragswerk Trainingszentrale Arbergen/Mahndorf

Die Investorengemeinschaft hat die Bremer Galopptrainingsgesellschaft mbH & Co. KG (im weiteren Investorengesellschaft) gegründet, die als Vertragspartner im Zusammenhang mit der Trainingszentrale auftritt.

Die Grundstücke, auf denen die Trainingszentrale errichtet wird, befinden sich im Eigenvermögen der Bremer Investitions-Gesellschaft mbH (BIG). Die BIG tritt deshalb als Erbbaurechtsgeberin bzw. Verpächterin dieser Flächen gegenüber der Investorengesellschaft auf. Die Einnahmen aus diesen Erbpacht- bzw. Pachtverhältnissen fließen der BIG zu.

#### — Erbpachtvertrag zur Trainingszentrale

Die Investorengesellschaft hat mit der Grundstückseigentümerin, der BIG, einen Erbbaurechtsvertrag abgeschlossen, der die Investorengesellschaft berechtigt, die notwendigen Hochbauten zu errichten. In diesem Vertrag wird auch geregelt, dass Bremen für die infrastrukturelle Erschließung der Anlage bis zu einem Kostenrahmen von 1,79 Mio. € verantwortlich ist. Darüber hinausgehende Kosten sind vom Erbbaurechtsnehmer zu erbringen.

— Pachtvertrag zur Trainingszentrale

Weiterhin wurde ein Nutzungsvertrag im Sinne eines Pachtvertrags abgeschlossen, der die Bedingungen zur Nutzung der eigentlichen Bahn zwischen der Investorengesellschaft und der BIG als Grundstückseigentümerin regelt. Hierin wurde auch vereinbart, dass im Innenraum des Trainingsgeläufs eine Sandentnahme stattfinden kann, ohne dass dadurch etwaige Ersatzansprüche der Investorengesellschaft entstehen.

Insgesamt ist aufgrund des Erbbaurechts- und des Pachtvertrages eine Pachtsumme von 60.000 € p. a. an die BIG zu entrichten.

Die Stadtgemeinde Bremen plant den Bau einer öffentlichen Straße zwischen dem Gewerbepark Hansalinie und Mahndorf zur Entlastung der Mahndorfer Heerstraße. Diese Straße wird ggf. auch über das Gelände der Trainingszentrale, das von der Investorengesellschaft gepachtet werden soll, führen. Dieser Sachverhalt ist den Investoren bekannt. In dem Pachtvertrag ist daher geregelt, dass im Falle der Realisierung der Straße auf einem Teil der Pachtfläche diese – ohne Auswirkungen auf den Pachtzins – aus der Pachtfläche herausgelöst wird. Die Investorengesellschaft verpflichtet sich dabei, eine ggf. notwendige Anpassung des Trainingsbetriebs samt Nebenleistungen auf eigene Kosten durchzuführen und verzichtet auf jegliche Entschädigungsansprüche gegenüber Bremen oder dem Grundstückseigentümer.

Entsprechend der den Wirtschaftsförderungsausschüssen schon im März 2000 berichteten Organisationsstruktur ist geplant, durch die Investorengesellschaft einen Auftrag zur Verwaltung der Trainingszentrale an die BRG zu vergeben. Dieser Auftrag umfasst die Pflege und Instandhaltung sowie das Management der durch die Investoren errichteten Anlage. Die BRG fungiert also als Verwalter der Anlage; ein betriebliches Risiko für die BRG aus dem Betrieb der Trainingszentrale besteht nicht.

3. Welche Aufgaben entfallen auf Basis der unter 1. und 2. angesprochenen Verträge auf die Vertragspartner?

Nutzungsvertrag Galopprennbahn zwischen BRV und FHB von 1979

Die Aufgaben der FHB aus dem Nutzungsvertrag sind:

- Bereitstellung des Rennplatzgeländes und der darauf befindlichen Gebäude und Baulichkeiten zur Durchführung von Pferderennen und Trainingsbetrieb.
- Schaffung von Ersatzanlagen im bisherigen Umfang, falls eine weitere Nutzung des Rennbahngeländes aus wichtigem Grund nicht erfolgen kann.
- Unterhaltung aller Baulichkeiten und sonstiger Einrichtungen, die der Durchführung der Pferderennen und des Trainingsbetriebes dienen, auf eigene Kosten.
- Übernahme der öffentlichen und privaten Lasten wie Grundsteuer, Deichbeitrag oder Feuerversicherung.

Die Aufgaben des BRV aus dem Nutzungsvertrag sind:

- Durchführung von mindestens neun Renntagen pro Jahr.
- Zahlung eines jährlichen Nutzungsentgeltes von 51.129 € p. a., falls in dieser Höhe ein steuerlicher Gewinn erzielt wird.
- Zahlung einer Summe von 25.565 € p. a. als Entgelt für die rennbahn-spezifischen Arbeiten der FHB (d. h. Pflege und Unterhaltung).
- Übernahme der Haftung für die von der FHB durchgeführten rennbahn-spezifischen Arbeiten.

Wie bereits bei der Beantwortung der Frage 1 erläutert, ist die BRG durch den Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages im Jahr 1999 in die aus dem Nutzungsvertrag bestehenden Rechte und Pflichten des Rennvereins eingetreten.

## Vertragswerk Hotel und Sitztribüne auf der Galopprennbahn von 2003

### — Erbbaurechtsvertrag

Keine Aufgaben der FHB als Erbbaurechtsgeberin nach dem Erbbaurechtsvertrag außer der Übergabe des Grundstücks frei von Mietern, Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten.

Die Aufgaben des privaten Investors nach dem Erbbaurechtsvertrag sind:

- Bau eines Hotels bis zum 30. Juni 2005 mit einem Investitionsvolumen von mindestens 7,8 Mio. €, Bau einer Brücke zwischen Hotel und alter Sitztribüne sowie Erfüllung weiterer Bauverpflichtungen (Herichtung Parkplätze, Sanierung Zielrichterturm) ohne Vergütungsanspruch.
- Sanierung und Erweiterung der Tribüne für einen Gesamtwert von 4,4 Mio. €.
- Übernahme der Verkehrssicherungs- und Reinigungspflicht sowie aller öffentlichen und privaten Lasten bezüglich des Erbbaugrundstücks.
- Übernahme der Unterhaltung der Baulichkeiten sowie der Versicherung der Baulichkeiten gegen Brand-, Sturm- und Leitungswasserschäden.
- Übernahme der Kosten für die Erstellung des Erbbaurechtsvertrages.

### — Sitztribünen-Mietvertrag

Die Aufgaben der BRG als Mieter sind:

- Übernahme sämtlicher Betriebskosten, auf das Mietobjekt bezogener Abgaben sowie der auf dem Mietobjekt ruhenden öffentlichen und privaten Lasten.
- Übernahme der Verkehrssicherungspflicht sowie der Versicherung des Mietgegenstandes.

Die Aufgaben des privaten Investors als Vermieter sind:

- Herstellung einer Treppe zwischen dem Hotel und der alten Sitztribüne.
- Bauunterhaltung der Sitztribüne auf eigene Kosten bis zum Ende des zehnten Mietjahres, danach auf Kosten des Mieters. Dies beinhaltet Wartungs-, Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten.

### — Mietvertrag für Räumlichkeiten im Hotel

Die Aufgaben der BRG als Mieter sind:

- Übernahme der Bewirtschaftungs- und Mietnebenkosten für die angemieteten Räumlichkeiten.
- Anteilige Übernahme sämtlicher Betriebskosten, auf das Mietobjekt bezogener Abgaben sowie der auf dem Mietobjekt ruhenden öffentlichen und privaten Lasten.
- Übernahme der Verkehrssicherungspflicht sowie der Versicherung des Mietgegenstandes.

Die Aufgaben des privaten Investors als Vermieter sind:

- Bauliche Unterhaltung des Mietobjektes.

### — Gastronomievertrag

Die Aufgaben der BRG als Inhaber der Gastronomierechte sind:

- Bereitstellung von Mobiliar für Biergarten und Pavillons.
- Sicherstellung der Energie-, Wasser- und Abwasserversorgung der bislang vorhandenen Gastronomiestandorte.
- Übernahme der Kosten der Reinigung des Geländes und anteilige Kostenübernahme für die Müllentsorgung.

Die Aufgaben des Gastronomen sind:

- Gastronomische Bewirtschaftung des Hotels sowie der Einrichtungen auf der Galopprennbahn (Sitztribüne, Kioske, Zelt, Biergarten) mit Ausnahme des Verwaltungsgebäudes der BRG an Renntagen und außerhalb von Renntagen.
- Unterhaltung des von der BRG gestellten Mobiliars für Biergarten und Pavillons. Bereitstellung und Unterhaltung des darüber hinaus benötigten Inventars.
- Übernahme der Kosten für Strom, Wasser und Abwasser sowie anteilig für die Müllentsorgung.

Erbpacht- und Pachtverträge zur Trainingszentrale von 2004

Der Erbpachtvertrag für die Trainingszentrale bildet die Grundlage für die Errichtung der Gebäude durch die Investorengesellschaft. Der Pachtvertrag regelt die Nutzung der Flächen, auf denen sich die eigentliche Trainingsbahn befinden wird.

— Erbpachtvertrag

Die Aufgaben der BIG als Erbbaurechtsgeberin nach dem Erbbaurechtsvertrag sind:

- Beantragung der Baugenehmigung im Einvernehmen mit der Investorengesellschaft aufgrund von Beschleunigungsgründen.
- Infrastrukturelle Aufbereitung des Grundstücks, insbesondere der Trainingsflächen, gemäß Beschluss der Wirtschaftsförderungsausschüsse vom 25. Mai 2000 für maximal 1,79 Mio. € (darüber hinaus gehende Kosten trägt die Investorengesellschaft).

Die Aufgaben der Investorengesellschaft nach dem Erbbaurechtsvertrag sind:

- Nach Begründung des Erbbaurechts Übernahme der Rechte und Pflichten aus der Baugenehmigung von der BIG und Erstattung möglicher bei der BIG im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens angefallener Kosten Dritter.
- Errichtung der Trainingszentrale innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Abschluss des Vertrages und Betrieb der Anlage.
- Durchführung von Wartungs-, Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen zur Erhaltung der Gebäude, Bauwerke nebst Bestandteilen sowie der Anlage des Erbbaugrundstücks nebst Bestandteilen in guten Zustand.
- Haftung für den verkehrssicheren Zustand des Erbbaugrundstücks.
- Versicherung der Bauwerke nebst Bestandteilen sowie der Anlagen des Erbbaugrundstücks gegen Feuerschäden.
- Übernahme von allen auf das Erbbaugrundstück und das Erbbaurecht entfallenden einmaligen und wiederkehrenden öffentlichen und privaten Lasten, Abgaben und Pflichten.
- Übernahme der Kosten für den Abschluss des Vertrages.

— Pachtvertrag

Die Aufgaben der BIG als Verpächterin aus dem Pachtvertrag sind:

- Übergabe des Grundstücks an die Investorengesellschaft nach Fertigstellung der Baumaßnahmen an der Trainingszentrale unter dem Vorbehalt, dass ohne Minderung der Pacht die Einrichtung eines Sandentnahmesees auf der Pachtfläche erfolgen darf. Weiterhin kann beim Bau einer möglicherweise auf der Pachtfläche geplanten Straße eine Teilfläche aus der Pachtfläche herausgelöst werden ohne Veränderungen in der Höhe des Pachtzinses.
- Übernahme der Kosten der Beseitigung der Altlasten auf der Pachtfläche.



Die Aufgaben der Investorengesellschaft nach dem Erbbaurechtsvertrag sind:

- Betrieb der auf dem Pachtgelände befindlichen Trainingsbahn selbst oder durch einen Dritten.
- Durchführung einer ggf. notwendigen Anpassung des Trainingsbetriebs samt Nebenleistungen auf eigene Kosten.
- Übernahme sämtlicher auf der Pachtfläche ruhenden öffentlichen und privaten Lasten.
- Sicherstellung der Einhaltung aller behördlichen Auflagen im Zusammenhang mit der Pachtfläche.
- Übernahme der gesamten Unterhaltung, Instandhaltung und Erhaltung einschl. evtl. Wiederherstellung des Pachtgegenstandes mit allen Anlagen und Einrichtungen.
- Betriebsübliche Versicherung des Pachtgegenstandes und Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.

4. Welcher der unter 1. und 2. genannten Vertragspartner erhält öffentliche Zuschüsse oder andere öffentliche Zuwendungen, ggf. in welcher Höhe, wie lange und wofür?

#### Institutionelle Förderung der BRG

Die BRG erhält eine institutionelle Zuwendung. Diese beträgt für 2004 bzw. 2005 gemäß Beschluss der Bürgerschaft zum laufenden Doppelhaushalt 605.000 € bzw. 575.000 €.

In der folgenden Tabelle 1 sind die institutionellen Zuschüsse an die BRG seit ihrer Gründung im Jahr 1999 aufgeführt. Zum Vergleich sind auch die vorher für die Rennbahn aufgewendeten Beträge nachrichtlich angegeben. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die Grünpflege und Instandhaltung in früheren Zeiten dem Gartenbauamt und später dem Eigenbetrieb Stadtgrün Bremen oblag, der pro Jahr rund 435.000 € hierfür in Rechnung stellte. Zuschüsse der FHB für den Betrieb der Anlage wurden im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen erbracht. Hinzu kam ein Ausgleich durch den Präsidenten des BRV, der sich auf bis zu 256.000 € p. a. belief.

Weiterhin gab es Aufwendungen für bauliche Maßnahmen durch das Wirtschaftsressort. So läuft noch bis 2006 die Abfinanzierung von Investitionen aus dem Jahr 1984 (Kapitaldienstfinanzierung Projekt Nr. 8401 S).

In der Spalten 2 bis 5 „Plan“ der Tabelle 1 sind dabei die Planwerte des Finanzplanes 1999 bis 2002 aufgelistet, der auch der Deputationsvorlage für die Sitzung am 17. Februar 1999 als Anlage beigefügt war. Diese Finanzplanung ging allerdings von einer Umsetzung der attraktivitätssteigernden Maßnahmen auf der Galopprennbahn bis zum Jahr 2002 aus. Da für das Gesamtkonzept wichtige Bausteine (Hotel, Parkplätze, Trainingszentrum) erst im Laufe des Jahres 2005 fertig gestellt sein werden, wird auch erst das Geschäftsjahr 2006 das erste „Normaljahr“ der „neuen Rennbahn“ sein.

Die institutionellen Zuschüsse beinhalten Mittel für Grünpflege und Bauunterhaltung (Verpflichtung aus dem Nutzungsvertrag von 1979) sowie Zuschüsse für den Betrieb der Anlage.

Tabelle 1: Institutionelle Zuschüsse der BRG (Plan-Ist-Vergleich)

Gj.	Planwerte(laut Anlage 2 zur Depu-Vorlage Nr. 14/140 -L/S)				Istwerte inst. Zuschüsse
	Grünpflege	Bauunterhaltung	Unterdeckung Renntage	Summe	
Nachrichtlich: Ist-Werte vor 1999 p. a.	434.605 €	in Grünpflege enthalten	255.650 €	711.219€*	-
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1999	355.784 €	51.129 €	405.131 €	812.045 €	760.291 €
2000	405.966 €	51.129 €	270.256 €	727.351 €	676.439 €
2001	418.237 €	51.129 €	192.868 €	662.234 €	610.994 €
2002	430.508 €	51.129 €	103.436 €	585.073 €	650.000 €
2003					637.000 €
2004					605.000 €
2005					575.000 €

\* Inkl. Zins- und Tilgung für Baumaßnahmen aus dem Jahr 1984 in Höhe von 20.964 € p. a.

## Projektförderungen

Die HVG hat entsprechend dem Beschluss der Wirtschaftsförderungsausschüsse vom 25. Mai 2000 eine Projektförderung für die Umsetzung der „Tourismusorientierten Investitionen auf der Bremer Rennbahn“, d. h. die Sanierung der alten Sitztribüne und die Errichtung der so genannten Kombitribüne im Verbund mit dem Hotel, in Höhe von 6,109 Mio. € erhalten.

Weiterhin hat die BIG entsprechend dem vorgenannten Beschluss einen Zuwendungsbescheid zur Umsetzung der infrastrukturellen Maßnahmen für die Errichtung der Trainingszentrale über eine Summe von 1,789 Mio. € erhalten. Hiervon sind nach aktuellem Stand 650.000 € ausgezahlt worden.

Darüber hinaus gab es folgende weitere Projektförderungen:

Für Sofortmaßnahmen auf der Rennbahn, die Freimachung des Geläufs und die Beschaffung eines Zeltes als Interimsmaßnahme für Gastronomie wurden der HVG im Jahr 1999 Mittel in Höhe von insgesamt 158.500 € bereitgestellt.

Weiterhin hat die HVG 422.840 € für die Sanierung des Geläufs in den Jahren 2001 und 2002 erhalten. Das Geläuf war insbesondere durch die jahrzehntelange Vernachlässigung der Pflege der Fleete und Wasserläufe auf dem Rennbahngelände sowie außergewöhnlich niederschlagsreiche Witterung unbrauchbar geworden.

Beide Projekte wurden entsprechend der Beschlüsse der Deputation für Wirtschaft und Häfen vom 15. Februar 1996 sowie 6. Mai 1998 zur Verfahrensregelung über die von der Verwaltung ohne Gremienbeteiligung zu treffenden Entscheidungen für das WAP durch das Wirtschaftsressort im Rahmen des Haushaltsvollzugs durchgeführt und finanziert. Im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 6. August 2002 „Gesamtkosten für die Neugestaltung der Pferderennbahn“ wurde auf diese Zuwendungen hingewiesen (Drucksache Nr. 15/1226).

## Rückerstattung der Totalisatorsteuer

Neben den genannten Förderungen erhält der BRV nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt (RennwLottG) von 1922 mit Änderungen zuletzt in 2004 eine Rückerstattung der abzuführenden Totalisatorsteuer. Die Höhe der abzuführenden Totalisatorsteuer beträgt 16,67 % des erzielten Totalisatorumsatzes (d. h. des auf der Bahn und durch Außenwetten bei Buchmachern erzielten Wettumsatzes). Hierzu ist in § 15 RennwLottG geregelt:

„Die Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, erhalten bis zu 96 vom Hundert des Aufkommens der Totalisatorsteuer (§ 10). Sie haben die Beträge zu Zwecken der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde zu verwenden. [. . .]“

Die erforderlichen Bestimmungen sind durch die zuständigen Gremien in den Bundesländern festzulegen. Gemäß Beschluss der Finanzdeputation vom 5. März 1949 gilt für Bremen die Regelung, dass den Rennvereinen, die einen Totalisator betreiben, 96 % des Aufkommens der Totalisatorsteuer zum Zwecke der Durchführung von öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde zurück erstattet werden.

Entsprechend dem erzielten Totalisatorumsatz hat der BRV in den letzten Jahren die in der folgenden Tabelle aufgeführten Beträge zurückerstattet bekommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine gesetzlich festgelegte, zweckgebundene Förderung der Pferdezucht und nicht um eine institutionelle Zuwendung für den Betrieb der Rennbahn handelt.

Tabelle 2: Wettumsätze und Rückerstattung der Totalisatorsteuer 1999 bis 2004

Jahr	Wettumsätze			Höhe der Steuer- Rückerstattung
	Bahn	Außenwette	Gesamt	
1999	1.485.000 €	1.814.000 €	3.299.000 €	559.865 €
2000	1.541.000 €	2.147.000 €	3.688.000 €	598.598 €
2001	1.082.000 €	2.128.000 €	3.210.000 €	513.966 €
2002	864.000 €	1.197.000 €	2.061.000 €	316.518 €
2003	1.064.000 €	911.000 €	1.975.000 €	303.285 €
2004	1.007.000 €	1.019.000 €	2.026.000 €	324.210 €

Zu der Entwicklung der Wettumsätze und der damit zusammenhängenden Rückerstattung der Totalisatorsteuer ist folgendes auszusagen:

Die Wett-Umsatzzahlen haben sich in den letzten Jahren unterschiedlich entwickelt. Die so genannte Außenwette, also der nicht direkt auf der Bahn getätigte Wettumsatz, ist wie bundesweit stark abgesunken.

Es gibt eine zunehmende Vermittlung von Wetten ins europäische Ausland, vor allem auch über das Internet. Diese müssen nämlich gegenüber in Deutschland platzierten Wetten nicht versteuert werden. Die Provisionen der ins Ausland vermittelten Wetten gehen den deutschen Rennbahnen verloren.

Auf Bundesebene wird in Kenntnis dieser Zusammenhänge derzeit eine Änderung des völlig veralteten Rennwett- und Lotteriegesetzes aus dem Jahre 1922 diskutiert. Diese Änderung ist auch wegen der Angleichung an europäisches Recht in den nächsten Jahren unabdingbar.

Neben dem unter Veränderungsdruck stehenden Wettsystem in Deutschland ist weiterhin ein mangelhaftes Marketing und Management kennzeichnend für den deutschen Galopp- und auch Trabrennsport. In anderen Ländern (England, Frankreich, Italien, USA und Fernost, insbesondere Hongkong, Japan) können dagegen z. T. erhebliche Steigerungsraten beobachtet werden.

Für die Ertragswerte und die Akzeptanz des Rennplatzes ist aber ebenso der Wettumsatz auf der Bahn wichtig. Hier konnte in 2002 und 2003 eine Steigerung der Wettumsätze auf der Rennbahn in der Vahr erzielt werden, die die Verluste bei den Außenwetten zum Teil ausgleichen konnte. Dies ist im Vergleich zu anderen deutschen Rennbahnen als Erfolg zu werten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass ohne eine grundlegende Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes keine maßgebliche Steigerung der Wettumsätze zu erwarten ist. Von daher sollte diese Änderung – auch durch Bremen – entschieden vorangetrieben werden.

Auf der Bahn in der Vahr sind bzw. werden durch die Sanierung der Tribüne und das neue Hotel mit integrierter Kombitribüne die Voraussetzungen geschaffen, durch eine hohe Aufenthaltsqualität auch eine große Zahl an Besuchern anzuziehen und dadurch auch entsprechend hohe Wettumsätze auf der Bahn zu erzielen.

#### 5. Wer trägt das wirtschaftliche Risiko?

In der Deputationsvorlage vom 17. Februar 1999 sowie in der WfA-Vorlage vom 6. Mai 1999 wurde sinngemäß folgender Sachverhalt zum wirtschaftlichen Risiko dargestellt, der auch in weiteren Vorlagen immer wieder thematisiert wurde:

Von 1979 bis 1997 entstanden fast in jedem Jahr Betriebsverluste aus dem Rennbahngeschäft (ohne Grünpflege und Bauunterhaltung) von bis zu 256.000 € (500.000 DM), die durch den Präsidenten des Bremer Rennvereins, Walther J. Jacobs, von Jahr zu Jahr ausgeglichen wurden. Durch den Tod von Walther J. Jacobs im Jahre 1998 ergab sich die Notwendigkeit, den Betrieb des Rennvereins neu zu ordnen. Der neue Präsident des Rennvereins, Dr. Andreas Jacobs, war zwar seinerzeit bereit, die in den vergangenen Jahren aufgelaufenen Verluste zu übernehmen, sah aber keine Möglichkeit, für zukünftige Verluste aufzukommen.

Dementsprechend bestand 1999 das tiefgreifende Problem darin, in allen Bereichen der Bremer Rennbahn nachhaltige Verbesserungen durchzuführen, wenn man die Galopprennbahn nicht dem schleichenden Verfall und letztendlich der Schließung aussetzen wollte. Hierzu gehörte u. a. auch die Gründung der Bremer Rennbahn GmbH.

Als Anlage zu den oben genannten Vorlagen wurde jeweils der Finanzplan der BRG für die Jahre 1999 bis 2002 beigefügt, der auch die von Bremen zu zahlenden jährlichen Zuschüsse zum Ausgleich der Unterdeckung enthält (siehe auch Tabelle zur Frage 4).

Aus den zitierten Vorlagen und den oben gemachten ergänzenden Ausführungen ist zu entnehmen, dass die Aufwendungen für die Grünpflege und Bauunterhaltung auf der Rennbahn seit 1979 von Bremen getragen werden müssen.

Seit der Gründung der BRG im Jahr 1999 und dem Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen BRG und BRV (siehe Antwort zu Frage 1) trägt die Gesellschaft und damit mittelbar auch Bremen zudem das wirtschaftliche Risiko der Renntagsveranstaltungen, was durch die Gewährung eines Zuschusses abgedeckt wird. Es besteht aber auch der Vorteil, dass bei Erzielung von Gewinnen aus dem Rennbetrieb diese der BRG zufallen und nicht dem BRV.

Über die wirtschaftliche Situation der BRG werden die parlamentarischen Gremien regelmäßig durch die Controlling-Berichte informiert.

Nach der nunmehr vollständig erfolgten vertraglichen Absicherung der Umsetzung der investiven Maßnahmen auf der Galopprennbahn in der Vahr und der Trainingszentrale in Mahndorf, den unmittelbar bevorstehenden Vertragsabschlüssen mit einem Buchmacher, der in die Räumlichkeiten der BRG im Hotel einziehen wird, sowie einem Betreiber für einen Neun-Loch-Golfplatz im Innenraum der Galopprennbahn und der für Mitte 2005 zu erwartenden Fertigstellung des Hotels in der Vahr, sind die zentralen Eckpfeiler des zukünftigen Betriebes der Galopprennbahn geschaffen worden, so dass absehbar ab 2006 der reguläre Betrieb stattfinden kann.

Auf dieser Basis kann der von der SPD-Bürgerschaftsfraktion geforderte Ziel- und Maßnahmenkatalog zur Reduzierung des Zuschusses für den Rennbetrieb und ein Businessplan für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der BRG erarbeitet werden.

Nach dem zwischen der BRG und dem BRV geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag obliegt die Betreuung und Verwaltung der Trainingsinfrastrukturen inkl. der Verhandlung mit Trainern bisher der BRG, die zwar alle daraus resultierenden Erlöse erhält, aber auch die entstehenden Kosten tragen muss. Durch den Neubau der Trainingszentrale in Mahndorf geht das wirtschaftliche Risiko des Trainingsbetriebes auf die Investorengesellschaft über.

6. Welchen Stand haben die Verhandlungen der FHB und ggf. deren Gesellschaften mit dem Bremer Rennverein erreicht, die auf eine Anpassung des bestehenden Rennbahnvertrages an die durch die Investitionsprojekte Rennbahn und Trainingsrennbahn veränderten Rahmenbedingungen zielen? Wann ist mit dem Abschluss des angestrebten neuen Rennbahnvertrages zu rechnen und welche Eckpunkte wird dieser haben?

Durch die Investitionsprojekte, die dafür notwendigen Verträge und die erfolgten bzw. erfolgenden organisatorischen Änderungen ist auch eine Anpassung des Vertrags mit dem BRV aus dem Jahr 1979 notwendig.

Ein Eckpunktepapier zur Neufassung des Vertrages wurde schon im Jahr 2000 erstellt. Es kann, nachdem nunmehr auch die Realisierung der Trainingszentrale vertraglich abgesichert ist, weiter mit dem BRV verhandelt werden. Bei der Vertragsanpassung muss berücksichtigt werden, dass das Gelände der Galopprennbahn Teil des zum 1. Januar 2003 gegründeten Sondervermögens Gewerbeflächen bzw. des Teilsondervermögens Veranstaltungsflächen ist und sich die Flächen, auf denen die Trainingszentrale errichtet wird, im Eigentum der BIG befinden.

Mit einem Abschluss des Vertrages ist zum Frühjahr 2005 zu rechnen. Der Vertrag wird gemäß Beschluss der Wirtschaftsförderungsausschüsse vom 25. Mai 2000 vor der Unterzeichnung der Deputation für Wirtschaft und Häfen zur Beratung vorgelegt.

Die Eckpunkte dieser Vereinbarung, die zwischen BRV, BRG und dem Teilsondervermögen Veranstaltungsflächen abgeschlossen werden soll und die die Regelungen in den o. g. Erbpacht- und Pachtverträgen berücksichtigen muss, sind:

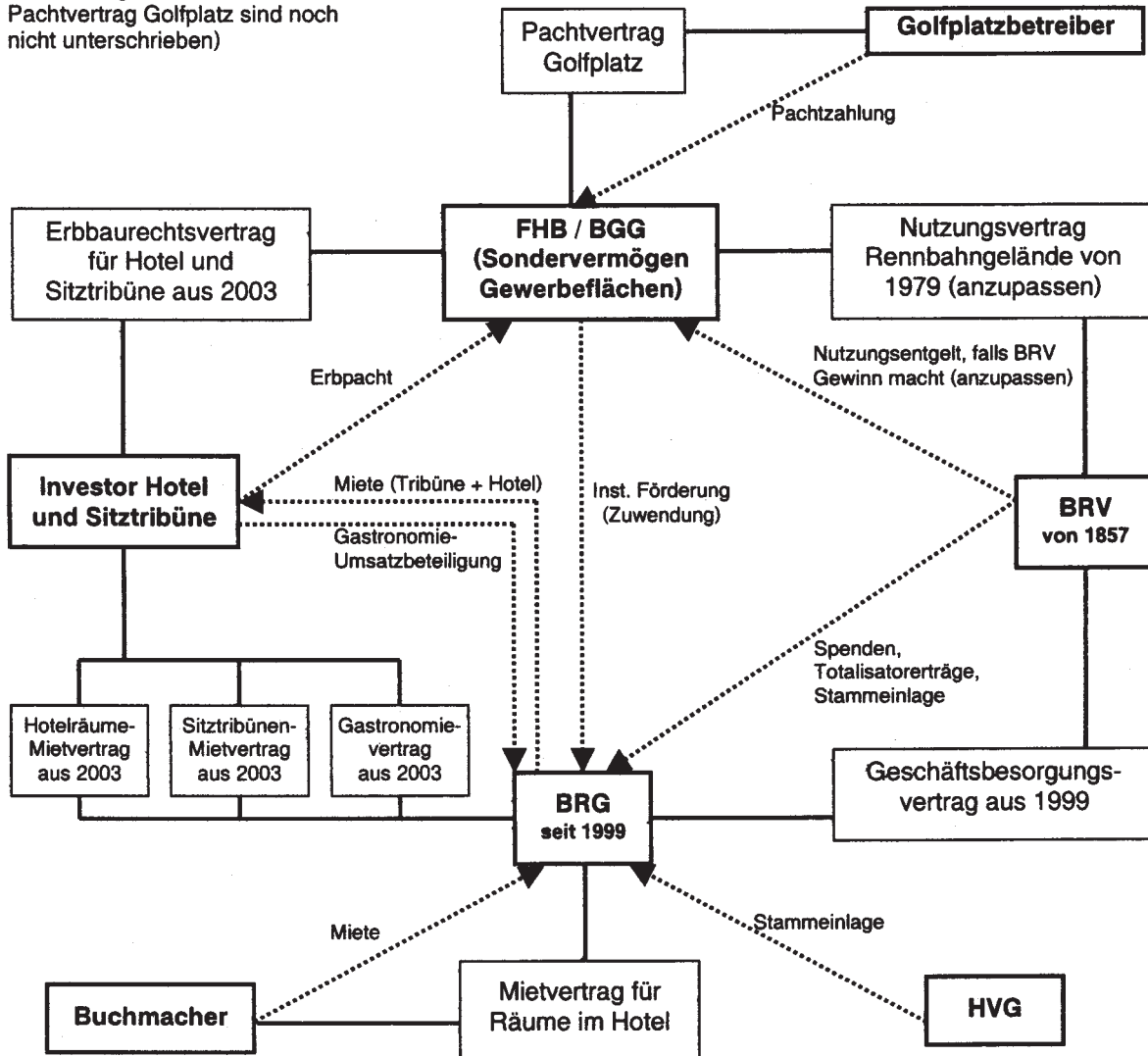
- Überlassung des Rennplatzgeländes an die BRG für die Durchführung von Rennsportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen und Nutzungen (die genauen Konditionen hierfür sind noch zu klären).
- Die Nutzung soll durch die BRG erfolgen, wobei die Nutzung durch Dritte der Zustimmung des Sondervermögens bzw. der FHB bedarf.

- Die BRG hat die Pflicht zur Durchführung einer bestimmten Anzahl von Renntagen pro Jahr (z. B. zehn Renntage).
- Es soll kein Entschädigungsanspruch bei Rückgabe des Geländes an die FHB bestehen.
- HVG/BRG sind für die Bauunterhaltung und Pflege auf dem Gelände zuständig.
- Die BRG darf Baulichkeiten errichten, soweit dies erforderlich und mit dem geltenden Baurecht vereinbar ist. Alle Beteiligten müssen einer weiteren Bebauung der Freiflächen zustimmen.
- Bezüglich der Grundstücke liegen keine Rechte und Pflichten mehr beim BRV. Der BRV bringt jedoch weiterhin die Berechtigung zum Durchführen der Galopprennen und zum Betrieb des Totalisators ein.

**Anlage 1 zur Kleinen Anfrage  
 „Verträge und öffentliche Zuschüsse zu Rennbahn und Trainingsrennbahn“  
 Schematische Übersicht Vertragssituation Galopprennbahn Vahr**

**Vertragssituation Galopprennbahn  
 in der Vahr**

(Mietvertrag mit Buchmacher und  
 Pachtvertrag Golfplatz sind noch  
 nicht unterschrieben)



**Anlage 2 zur Kleinen Anfrage  
„Verträge und öffentliche Zuschüsse zu Rennbahn und Trainingsrennbahn“  
Schematische Übersicht Vertragssituation Trainingszentrale Mahndorf**

---

**Vertragssituation Trainingszentrale  
Mahndorf**

